

STADT HAIGER

Mitteilungsvorlage Drucksache MI-68/2024

Datum: 28.11.2024

Aktenzeichen	FB II/100-00
Fachbereich	Fachbereich II
Federführendes Amt	Fachdienst II.1 -Allg. Ordnungsangelegenheiten, Gewerbe

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	02.12.2024	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	11.12.2024	zur Kenntnis

Kameraüberwachung an neuralgischen Punkten hier: Prüfantrag der FDP-Fraktion Haiger vom 05.07.2023 (eingegangen am 07.07.2023)

Mitteilung:

Der Magistrat beauftragt Herrn Bürgermeister Schramm die Stadtverordnetenversammlung über das Prüfergebnis zur Kameraüberwachung an neuralgischen Punkten im Stadtgebiet wie folgt zu informieren:

Eine Stellungnahme des Polizeipräsidiums Mittelhessen, Polizeidirektion Lahn-Dill, zur Einrichtung von Videoschutzanlagen (Kameraüberwachung) an neuralgischen Punkten (Marktplatz, Fußweg am Aubach, Paradeplatz, Naturerlebnisspielplatz Haarwasen) im Bereich der Stadt Haiger ist am 26.09.2024 eingegangen. Aus fachlicher Sicht der Polizei, sind die Voraussetzungen für die Einrichtung von Videoschutzanlagen nicht gegeben. Somit ist eine rechtsichere Umsetzung und Inbetriebnahme einer Videoüberwachung an den o.g. Örtlichkeiten nicht möglich.

Der Bahnhof Haiger ist separat zu betrachten, da mit der Novellierung des § 14 (3) HSOG, seit Juni 2023 andere rechtliche Voraussetzungen gelten. Hierzu wurde der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit um Stellungnahme gebeten.

In besagter Stellungnahme vom 26.09.2024 wird die Errichtung einer Videoschutzanlage am Bahnhof nur als bedingt verhältnismäßig eingestuft, da der verfolgte legitime Zweck, der niedrigen Anzahl der bekannt gewordenen Straftaten, gegenübersteht und in keinem angemessenen Verhältnis zu den Grundrechtseingriffen steht. Zumal das aufgezeichnete Bildmaterial 24 Stunden an 7 Tagen angeschaut und ausgewertet werden müsste. Aus Sicht des Hessischen Datenschutzbeauftragten ist eine Videoüberwachung am Bahnhof Haiger nicht rechtskonform umsetzbar.

Finanzielle Auswirkungen:

-keine-

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 05.07.2023, eingegangen am 07.07.2023, hat die FDP-Fraktion Haiger folgenden Prüfantrag gestellt:

Der Magistrat und die Verwaltung werden beauftragt, das Anbringen von Überwachungskameras an neuralgischen Punkten der Stadt bis spätestens zum letzten Sitzungsblock 2023 zu prüfen und im Anschluss nach den vorhandenen Möglichkeiten umzusetzen.

Zur Begründung führt die antragstellende Fraktion aus, dass die aktuelle Situation in der Fußgängerzone droht aufgrund der Lautstärke sowie verstärkt unangepassten Benehmens zunehmend zu eskalieren droht (unangemeldete Verweilzonen großräumige Sitzecken vor 24 H Shop, wildes Parken und Befahren und nicht zuletzt Pöbeleien gegenüber Anwohnern und Passanten). Zudem sieht die antragstellende Partei die Sicherheit von Anwohnern und Bürgern auch an weiteren neuralgischen Orten gefährdet, hier sei z.B. der Bereich Fußweg Herkules, Bitzenstraße, Obi sowie der Bahnhof (städtische Fläche) genannt.

Zur Begründung einer Kameraüberwachung auf dem Gelände des Erlebnisspielplatz am Haarwasen nennt die antragstellende Fraktion, dass diese feststellen müssen, dass Vandalismus und ungehöriges Verhalten in unserem Stadtgebiet massiv zu nimmt. Ob die Zerstörung oder gar das Anzünden von Gegenständen im Bereich des „Erlebnisspielplatz Haarwasen“ sowie das brachiale Herausreißen von Hinweisschildern inkl. Fundament (Waldlehrpfad) zeigen absoluten Handlungsbedarf und müssen mit allen rechtlich zulässigen Mitteln bekämpft werden.

Diesen kriminellen Handlungen muss konkret nachgegangen werden, zudem sind diese abzustellen. Ein effektives Mittel, ist zum einen die Abschreckung durch das Installieren von Kameras und zum anderen das Auswerten vorhandener Bilder nach erfolgter Straftat. Zudem macht es das Gelände zu jedem Zeitfenster sicherer.

Prüfergebnis der Verwaltung:

Da aus Sicht der Verwaltung diese Thematik in das KOMPASS-Projekt eingebunden werden kann, wurde mit Schreiben vom 24.11.2023 eine Anfrage an das Polizeipräsidium Mittelhessen, Abteilung E4-Prävention gestellt, in dem folgende neuralgische Punkte definiert wurden:

- Marktplatz
- Fußweg am Aubach
- Paradeplatz
- Naturerlebnisspielplatz Haarwasen
- Bahnhof Haiger

Mit Schreiben vom 26.09.2024 hat das Polizeipräsidium Mittelhessen, Polizeidirektion Lahn-Dill eine polizeiliche Stellungnahme zur Einrichtung einer Videoschutzanlage an neuralgischen Punkten im Bereich der Stadt Haiger übersandt. Hierin ist beschrieben, dass die Einrichtung von Videoschutzanlagen grundsätzlich im § 14 (3) des Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) geregelt ist.

Aufgrund des niedrigen Straftatenaufkommens (einstelliger Bereich) liegen die Voraussetzungen des § 14 HSOG aus Sicht der Polizeidirektion Lahn-Dill im Bereich Marktplatz, Fußweg am Aubach, Paradeplatz und Naturerlebnisspielplatz nicht vor. Da der verfolgte legitime Zweck aufgrund der niedrigen Anzahl der bekannt gewordenen Straftaten in keinem angemessenen Verhältnis zu den Grundrechtseingriffen stehen könnte.

Des Weiteren kann eine Videoüberwachung gem. § 14 HSOG nur präventiv funktionieren, wenn das auflaufende Bildmaterial auch live (24/7) betrachtet wird, um im Falle einer Gefahrensituation schnell eingreifen und eine Straftat verhindern zu können.

Bezugnehmend auf die negative Stellungnahme seitens des Polizeipräsidiums Mittelhessen, der fehlenden Verhältnismäßigkeit und des damit nicht vorhandenen Ermessens, kann aus Sicht der Verwaltung eine Kameraüberwachung an den zuvor genannten Örtlichkeiten nicht erfolgen.

Der Bahnhof Haiger fällt unter den, im vergangenen Jahr novellierten, § 14 (3) a HSOG. Für die Einrichtung einer Videoschutzanlage u.a. an Personenbahnhöfen entfällt der Nachweis des Bestehens eines Kriminalitätsschwerpunktes. Allerdings ist die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch hier von herausragender Bedeutung. Hier wird seitens der Polizeidirektion empfohlen, eine rechtliche Einschätzung an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu richten.

Mit E-Mail vom 18.11.2024 hat der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Verwaltung eine rechtliche Stellungnahme übersandt.

Aus Sicht dieser Behörde wird die Videoschutzanlage ebenfalls nur bedingt als verhältnismäßig angesehen, da der verfolgte legitime Zweck (Kriminalitätsprävention durch Abschreckung von Straftätern, Kriminalitätsverdrängung, Steigerung des Sicherheitsgefühls und Vereinfachung der Strafverfolgung) aufgrund der niedrigen Anzahl der bekannt gewordenen Straftaten in keinem angemessenen Verhältnis zu den Grundrechtseingriffen stehen könnten. Sachbeschädigungsdelikte alleine rechtfertigen und begründen keine Videoüberwachung.

gez.
Schramm
Bürgermeister